

RS Vwgh 1996/6/26 95/20/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §19 Abs1 Z2;

ZustG §25 Abs1;

ZustG §4;

ZustG §8 Abs2;

Rechtssatz

Stellt sich im Rahmen der Zustellung heraus, daß an der von der Partei genannten Anschrift schon von Anfang an keine Abgabestelle bestand, so liegt weder eine Änderung der Abgabestelle vor noch kommt - mangels Rechtslücke - eine analoge Anwendung von § 8 Abs 2 ZustG in Betracht. Es ist vielmehr nach§ 25 Abs 1 ZustG vorzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200129.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at